

Spezialreport

Anforderungen an Registrierkassen ab 2017

www.Deubner-Steuern.de
Ein kostenloser Service des
Deubner Verlags ©

Deubner
Steuern & Praxis



IMPRESSUM

© by Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Deubner Verlag Beteiligungs GmbH
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRB 37127
Geschäftsführer: Ralf Wagner, Werner Pehland

Deubner GmbH & Co. KG
Oststraße 11, D-50996 Köln
Fon +49 221 937018-0
Fax +49 221 937018-90
kundenservice@deubner-verlag.de
www.deubner-steuern.de

Spezialreport: Anforderungen an Registrierkassen ab 2017

Das Thema der Betriebsprüfungsrisiken bei elektronischen Registrierkassen ist derzeit eines der viel diskutierten Themen im Steuerrecht. Durch einen neuen Gesetzesentwurf könnten ab dem Jahr 2019 künftig empfindliche Verschärfungen drohen. Jedoch ist es auch nach dem derzeitigen Stand der Verwaltungsmeinung möglich, dass Kassensysteme nicht den Anforderungen entsprechen. Mit der Einführung der neuen GoBD kamen darüber hinaus noch neue Anforderungen hinzu. Ab dem Jahr 2017 ist wohl damit zu rechnen, dass die Situation sich durch das Auslaufen einer Übergangsfrist der Verwaltung nochmals verschärft.

Kassenarten: Offene Ladenkasse und elektronische Systeme

Die offene Ladenkasse ist eine rein manuelle oder mechanische Einrichtung, etwa in einer Schublade mit Fächern, einer Geldkassette oder ähnlichem. Es findet keinerlei Datenaufzeichnung statt. Die Tageseinnahmen werden anhand eines Kassenberichts ermittelt. Es ist klar, dass diese Kassenart sich nur für bestimmte Gewerbe eignet, für den Großteil des Einzelhandels hat sie sich wegen ihrer Unpraktikabilität zur Abwicklung einer größeren Anzahl an Geschäftsvorfällen und der offensichtlichen Fehleranfälligkeit überlebt.

Elektronische Systeme gibt es bei Registrierkassen in verschiedenen Ausführungen. Nachfolgend werden die Bekanntesten genannt.

- **Elektronische Kassen mit Drucklaufwerken**

Zu unterscheiden sind hierbei Registrierkassen mit ein- oder zwei Drucklaufwerken. Bei der Variante mit zwei Drucklaufwerken erhält der Kunde einen Papierbeleg, mit dem zweiten Laufwerk wird ein Papierjournal erstellt. Elektronische Aufzeichnungen erfolgen hierbei in der Regel nicht. Bei Kassen mit nur einem Drucklaufwerk erfolgt die Erstellung des Journals elektronisch, die Daten werden jedoch regelmäßig nach der Erstellung des Tagesendsummenbons (sog. Z-Bon) gelöscht, schon allein deshalb, weil diese Kassen regelmäßig nicht über ausreichende Speicherkapazitäten verfügen.

- **Kassen mit Druck- und Schnittstellenfunktion**

Diese Kassen geben einen Papierbeleg an den Kunden aus, das elektronisch geführte Journal wird auf einen externen Datenträger übertragen, die Daten können dann elektronisch weiterverarbeitet werden.

- **PC-Kassen**

Grundlage dieser Kassen ist ein Betriebssystem, zum Beispiel Windows, welches eine Weiterverarbeitung der aufgezeichneten Daten in den weiteren betrieblichen DV-Systemen ermöglicht.

Die Verwaltungsgrundsätze für elektronische Unterlagen

Schon im Jahr 2001 wurde das Recht der Finanzverwaltung auf Datenzugriff in § 146 Abs. 6 AO normiert und durch die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ weiter konkretisiert (BMF-Schreiben vom 16.07.2001, IV D 2 – S 0316 – 136/01, BStBl. I S. 415; aktualisiert durch die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ vom 14.11.2014, „GoBD“). Mit dem BMF-Schreiben vom 26.10.2010 (IV A 4 - S 0316/08/10004) hat die Finanzverwaltung Stellung zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften genommen. Die darin niedergelegten Grundsätze besagten insbesondere, dass die Daten in Registrierkassen jederzeit verfügbar zu machen sind und entsprechend § 146 Abs.5 Satz 2 AO jederzeit lesbar gemacht werden müssen.

Der Einfluss der GoBD auf die elektronische Kassenführung

Das BMF-Schreiben zu den GoBD vom 14.11.2014 konkretisiert die Anforderungen an die elektronische Buchführung erstmals im Detail. Diese Vorgaben sind vom Grunde her nicht unbedingt neu, nur werden diese durch das Schreiben erstmals verständlicher erläutert als es in den teilweise sehr abstrakten Beschreibungen im BMF-Schreiben vom 16.07.2011 zu den GoBS der Fall war.

Nach den GoBD ist die Registrierkasse ein „Vorsystem“ zur eigentlichen elektronischen Buchhaltung. Deshalb muss diese als ein Teil des gesamten Datenverarbeitungssystems verstanden werden. Dementsprechend muss das Kassensystem auch in alle Überlegungen hinsichtlich der Umsetzung der GoBD einbezogen werden. Oft kommt der Registrierkasse auch eine Grundbuchfunktion zu. Die Registrierkasse muss somit z.B. auch in der Verfahrensdokumentation Erwähnung finden. Das BMF äußert sich nun auch ganz konkret unter Tz. 109 des Schreibens vom 14.11.2014 zu den Anforderungen an die Protokollierung der Geschäftsvorfälle und deren Verwendung in weiteren Buchführungssystemen. Demnach ist es z.B. unzulässig, wenn elektronische Grundbuchaufzeichnungen aus einem Kassen- oder Warenwirtschaftssystem über eine Datenschnittstelle in ein Officeprogramm exportiert werden, dort unprotokolliert editiert und anschließend über eine Datenschnittstelle in das Buchführungsprogramm reimportiert werden. Es muss also auch beim Übertragungsvorgang vom Speicher der Kasse in das Buchführungsprogramm auf die Protokollierung der Arbeitsschritte geachtet werden.

In dem BMF-Schreiben zu den GoBD sind außerdem auch vertiefte Ausführungen zum Internen Kontrollsystem (IKS) enthalten (vgl. Tzn. 100-102). Die Kassensysteme sind demnach auch in das interne Kontrollsystem einzubeziehen, z.B. in Bezug auf die Dokumentationen hinsichtlich der Zugriffsberechtigung.

Die Grundsätze der GoBD sind bereits für Veranlagungszeiträume anwendbar, die nach dem 31.12.2014 beginnen.

Die Anforderungen an elektronische Registrierkassen im Einzelnen

Unter Berücksichtigung der GoBD und den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.10.2010 lassen sich somit die folgenden Hauptanforderungen an die Aufzeichnungen von elektronischen Kassensystemen zusammenfassen:

- Grundsatz der Einzelaufzeichnung: alle relevanten Daten des Kassensystems insbesondere elektronisch erzeugte Rechnungen, müssen unveränderbar abgespeichert werden und auch vollständig aufbewahrt werden.
- Zu den steuerliche relevanten, aufbewahrungspflichtigen Informationen zählen bei Registrierkassen auch Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammänderungsdaten.
- Kasseneinnahmen und Ausgaben sollen täglich aufgezeichnet werden, § 146 Abs. 1 Satz 2 AO.
- Die Erfassung der Geschäftsvorfälle darf nicht unterdrückt werden, d.h. eine Bon- oder Rechnungserteilung ohne Erfassung der vereinnahmten Beträge ist unzulässig.
- Daten müssen über einen Zeitraum von 10 Jahren verlustfrei gespeichert werden können. Bedienungsanleitungen sowie Handbücher und Wartungsprotokolle sind ebenfalls 10 Jahre aufzubewahren.
- Alle relevanten Daten müssen für den Datenzugriff des Finanzamts jederzeit verfügbar und unverzüglich lesbar gemacht werden.

Die Übergangsregelung im BMF-Schreiben vom 20.11.2010

Zur zeitlichen Anwendung der Anforderungen im BMF-Schreiben vom 20.11.2010, die insbesondere die Einzelaufzeichnung der Geschäftsvorfälle und die Speicherung der Daten betreffen wurde eine Anwendungsregelung getroffen: soweit ein Gerät bauartbedingt den Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, wird es nicht beanstandet, wenn das Gerät bis zum 31.12.2016 weiterhin im Betrieb eingesetzt wird. Dies wird also eigentlich gemeint, wenn von „neuen“ Anforderungen ab 2017 die Rede ist. In Fällen allerdings, in denen eine Softwareanpassung möglich gewesen wäre, hätte der Steuerpflichtige diese auch schon vor 2017 durchführen müssen. Soweit ersichtlich, wurde dieses bisher jedoch nicht flächendeckend von den Finanzbehörden überprüft.

Spätestens ab dem 01.01.2017 müssen allerdings notwendige Anpassungen vorgenommen werden, demnach also ggf. entsprechende Kassen ausgetauscht werden die nicht den Anforderungen entsprechen. Geschieht dies nicht, läge ein Verstoß gegen die formellen Vorschriften zur Kassenführung vor, die Buchführung wäre dann nicht mehr ordnungsgemäß und könnte verworfen werden. Folge hiervon könnte gegebenenfalls dann eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen sein.

Die Kritik des BFH an der Einzelaufzeichnungspflicht

Im Urteil des BFH vom 16.12.2014 (X R 42/13, BStBl II 2015, 519) hat dieser eine Einzelaufzeichnungspflicht für Einzelhandelsunternehmen, die an eine Vielzahl von Personen Waren von geringem Wert verkaufen, grundsätzlich verneint. Es gibt, so der BFH, keine gesetzliche Vorgabe, wie Kassenaufzeichnungen im Einzelnen zu führen sind. Nutzt der Steuerpflichtige jedoch eine Kasse, die eine Aufzeichnung der Einzelvorgänge ermöglicht, so kann das Finanzamt auch Zugriff auf die Einzelaufzeichnungen verlangen.

Ausblick auf Verschärfungen ab 2019

Das BMF hat am 18.03.2016 den Referentenentwurf eines Gesetzes – sowie auch einen Verordnungsentwurf bekannt gemacht, der die Einführung von manipulationsfreien Kassensystemen in Deutschland regelt („Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“). Die Einzelaufzeichnungspflicht im Fall der Verwendung elektronischer Kassensysteme wird gesetzlich normiert. Das eingesetzte Kassensystem muss zwingend vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert worden sein. Außerdem soll eine Kassennachschau als besondere Form der ad-hoc Prüfung eingeführt werden.

Praxistipp: Was ist nun zu tun?

Um den Anforderungen der Finanzverwaltung ab 2017 zu genügen, muss festgestellt werden, ob das verwendete Kassensystem überhaupt eine Anpassung zulässt. Hierzu muss das System zumindest über eine Schnittstellenfunktion verfügen. Bei PC-Kassen ist zu beachten, dass eine Anpassung der Software auch technisch möglich sein muss. Dies dürfte dann umso unwahrscheinlicher werden, je älter das verwendete Betriebssystem ist. Vor kreativen „Praktikerlösungen“ soll gewarnt werden: es macht keinen Sinn, neuere Software auf einem eigentlich veralteten System „irgendwie“ zum Laufen zu bringen. Hier sollte dann eine Neuanschaffung in Betracht gezogen werden.

Soll sich auf die Rechtsprechung des BFH berufen werden, die eine Einzelaufzeichnungspflicht für Einzelhändler verneint, muss wohl stark nach dem jeweiligen Unternehmen differenziert werden. Die Rechtsprechung bietet insoweit keinen Freifahrtschein, die Anforderungen der Finanzverwaltung ab 2017 zu ignorieren. Nicht jedes Unternehmen, das an Endverbraucher Waren verkauft, dürfte automatisch von der Rechtsprechung des BFH auch abgedeckt sein. Als grundsätzlich unproblematisch dürften wohl Einzelhändler anzusehen sein, die niedrigpreisige Artikel des täglichen Bedarfs verkaufen. Je höherpreisiger jedoch die angebotenen Güter sind und je weniger ein Unternehmen noch mit einem klassischen Einzelhändler vergleichbar ist, umso riskanter dürfte es sein, keine notwendige Aufrüstung bzw. Neuanschaffung von Kassensystemen durchzuführen, die ab dem Jahr 2017 den Vorgaben der Finanzverwaltung nicht mehr entsprechen würden.

In Betracht ist auch zu ziehen, dass ein Kassensystem jetzt bereits den Vorschriften der GoBD entsprechen muss. Zu nennen wäre hier insbesondere das Erfordernis einer Protokollierung bei Übertragung in die weitere elektronische Buchführung oder bei der Speicherung von Daten auf externe Datenträger.

Fazit

Ab 2017 dürfte damit zu rechnen sein, dass die Finanzverwaltung verstärkt die Ordnungsmäßigkeit von Kassensystemen in den Fokus nimmt. Hierbei geht es einerseits um die Überprüfung der bereits im BMF-schreiben von 2010 festgelegten Vorgaben, andererseits sind auch die Anforderungen der GoBD Ansatzpunkte möglicher Prüfungen. Insoweit ist die Frage der Einzelaufzeichnung nicht die einzige Thematik, die im Raum steht. Dieser Forderung könnte ggf. noch mit Verweis auf die geltende BFH-Rechtsprechung entgegengetreten werden. Nach den derzeitigen Plänen dürfte man jedoch

spätestens ab 2019 eine Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung bestehen. Spätestens dann müssten auch entsprechende Anpassungen bei den Kassensystemen vorgenommen werden.

Tipp: Der Beitrag ist ursprünglich erschienen in der Zeitschrift STEUER-TELEX Online. Testen Sie die STEUER-TELEX Online jetzt kostenlos und profitieren Sie von diesen Vorteilen:

- In 30 Minuten wissen worauf es ankommt und einfach besser beraten.
- Kompakte Informationen und Einschätzungen zum Steuer- und Wirtschaftsrecht
- Nie wieder vorteilhafte Rechtsänderung verpassen mit dem BFH-ALARM



[Klicken Sie hier und bestellen Sie die STEUER-TELEX zum kostenlosen Test!](#)